

Was ist ein anderes „dicht besiedeltes Gebiet“ und eine „Menschenansammlung“ im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 LuftVO?

Angewandte Normen: § 6 Abs. 1 S. 1 LuftVO (Voraussetzungen der Flugsicherheitsmindesthöhe).

Gericht: OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.5. 1989 - 5 Ss (OWi) 124/ 89 - (OWi) 57/89

Veröffentlicht in: MDR 1990 S. 80

Zum Sachverhalt:

Das AG hat den Betroffenen wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 I, II, 6 I, 43 Nr. 1, 2 und 11 LuftVO, 58 I Nr. 10 LuftVG zu einer Geldbuße von 4000 DM verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen führte der Betroffene als Führer eines Sportflugzeugs nach Sichtflugregeln mit einem Passagier einen Flug von M. nach S. durch. Als er gegen 16 50 Uhr den Rhein erreichte, schwenkte er in seiner Flugrichtung ein und überflog den Rhein einige Kilometer entlang des Flußlaufes. Dabei verminderte er in der Höhe eines Verladekrans und eines Getreidesilos seine vorher eingehaltene Flughöhe von etwa 450 in auf 40 bis 50 m. Durch das erhebliche Motorgeschall wurde der Schiffsführer eines zu Tal fahrenden Motorschiffes aufgeschreckt. Außerdem hielten sich zur Zeit des Überfluges Badende und Surfer in bzw. auf dem Wasser des Rheins auf. Der Betroffene unterschritt die Sicherheitsmindesthöhe, um sich den Badebetrieb anzusehen.

Die Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I.

1. ... Die Feststellungen hinsichtlich eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 6 I LuftVO sind lückenhaft und lassen den Schuldumfang nicht hinreichend erkennen. Es

bleibt unklar, von welcher von dem Betroffenen einzuhaltenden Sicherheitsmindesthöhe das AG ausgegangen ist.

Nach § 611 LuftVO darf bei Flügen nach Sichtflugregeln – ein solcher Flug liegt hier vor – außer bei Start und Landung die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. Diese beträgt nach Satz 2 über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und über Menschenansammlungen mindestens 300 m (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 m, in allen übrigen Fällen 150 m (500 Fuß) über Grund oder Wasser. Die einzuhaltende Sicherheitsmindesthöhe richtet sich demgemäß nach den Verhältnissen auf dem jeweils überflogenen Gebiet. Zwar wird im Rahmen der Beweiswürdigung eine Sicherheitsmindesthöhe von 300 m erwähnt; diese ist aber in den Feststellungen nicht ausreichend durch Tatsachen belegt.

2. Ob der Betr. ein „anderes dicht besiedeltes Gebiet“

oder eine „Menschenansammlung“ überflogen hat, ist den Feststellungen nicht rechtsbedenkfrei zu entnehmen.

Die Begriffe des dicht besiedelten Gebietes und der Menschenansammlung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die weder in einem Gesetz noch in einer Verordnung definiert sind. Ihr Inhalt bestimmt sich deshalb allein nach Sinn und Zweck des § 6 I LuftVO. Nach dem Verordnungstext ist Schutzzweck dieser Norm der Schutz vor Lärmbelästigung und vor Gefahren, die sich für den Fall einer Notlandung des Luftfahrzeugs ergeben.

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite

www.PilotUndRecht.de

a) Hiernach ist "dicht besiedelt" ein Gebiet, wenn es eine solche – nicht unerhebliche – Besiedlungsdichte aufweist, daß bei einer im Prinzip möglichen Notlandung im Gegensatz zu einem Absturz ein Schadenseintritt außerhalb des Luftfahrzeugs auch nur wahrscheinlich ist (vgl. Senatsbeschl. v. 21.11. 1985 in VRS 70, 387, 388 = Der Betrieb 1986, 691 = NPA Nr. 984 LuftVO § 6 Bl. 2; BayObLG, VRS 74, 144, 145). Daß der Betr. derart beschaffenes Gebiet überflogen hat, erscheint nach den Feststellungen eher ausgeschlossen, da er diesen zufolge dem Rhein "einige Kilometer entlang des Flußlaufes" folgte. ...

b) Unklar bleibt auch, ob der Betr. eine „Menschenansammlung“ überflogen hat. Hierunter ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, daß ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines einzelnen nicht mehr ankommt (vgl. BayObLG aaO. m.w.N.; Senatsbeschl. v. 12.6.1984 zu § 113 OWiG in NStZ 1984, 513 = JMBL NW 1985, 284 = NVwZ 1985, 939, 940 = NPA Nr. 891 VersammlungsG § 29 Bl. 2). Weder muß es sich um eine „große Zahl von Menschen“ i. S. von § 330 IV Nr. 1 StGB noch um eine „unübersehbare Zahl von Menschen“ i. S. von § 311 a II StGB handeln. Für die quantitative Abgrenzung nach unten sind die Umstände des Einzelfalles entscheidend. Dabei sind im Hinblick auf den von der Vorschrift bezweckten Schutz vor Lärmbelästigung und vor den Gefahren aus einer Notlandung die räumliche Ausdehnung der Ansammlung und die von ihr in Anspruch genommenen örtlichen und baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wie für den Tatbestand nach § 113 OWiG kommt es nicht darauf an, wie die Ansammlung entstanden ist (organisiert oder zufällig), welcher Zweck oder welche gemeinsamen Interessen die Menschenmenge verbinden (Demonstration, Neugier) und welcher Art die Ansammlung ist (vgl. Senatsbeschl. v. 12.6. 1984 aaO.; Göhler, OWiG 8. Aufl. § 113 Rdnr. 4; Dietel/Gintzel, VersammlungsG, 8. Aufl. §

1 Rdnr. 2). Mit Rücksicht auf die Erkennbarkeit durch den Luftfahrzeugführer findet indessen nur die Menschenansammlung unter freiem Himmel den strengeren Schutz der Sicherheitsmindesthöhe von 300 in.

Nach den Feststellungen hat der Betr. Badende und Surfer in oder auf dem Wasser des Rheins überflogen und sich den Badebetrieb angesehen. Diese Feststellungen sind im Hinblick auf der, Begriff der Menschenansammlung unzureichend. Sie lassen schon nicht erkennen, ob es sich um eine so große Personenzahl auf engerem Raum gehandelt hat, daß ihre Zahl nicht sofort überschaubar war.

II.

Aufgrund der Unzulänglichkeit der Feststellungen ist die von dem AG angenommene Verpflichtung des Betroffenen zur Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe von 300 m nicht belegt. Sie erlauben lediglich den Schluß auf einzuhaltende Sicherheitsmindesthöhe von 150 m. Dadurch bleiben wesentliche Umstände des Schuldumfangs ungeklärt, zu denen auch – hier fehlende, sich aber der Sachlage nach aufdrängende – Feststellungen über den Umfang der Belästigung, der Länge der im Tiefflug zurückgelegten Strecke und über Ausweichmöglichkeiten im Fall einer Notlandung gehören. Derartige Feststellungen wären um so mehr geboten gewesen, als das AG angesichts eines Bußgeldrahmens bis zu 10000 DM dem geahndeten Verstoß mit einer verhängten Geldbuße von 4000 UM überdurchschnittliches Gewicht beigemessen hat ...

Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, daß § 1 II LuftVO als lex specialis für Lärmeinwirkungen durch Luftfahrzeuge zu § 1 I LuftVO in Gesetzeskonkurrenz steht und daher der Generalklausel des § 1 I LuftVO vorgeht (vgl. Hofmann, LuftVO, § 1 Rdnr. 21).